

Textlicher Teil

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Am Krausen Bäumchen" durch einen gelben Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt etwa das Gebiet zwischen der Sportplatzanlage Am Krausen Bäumchen, der Weserstraße, der Ruhrallee, dem Adelgundenweg, dem Guts-Muths-Weg bis Hs.Nr. 26, der Halde an der Straße St.Annental, der Bauvereinstraße und der Straße Am Frommen Joseph.

II. Bebauung

An der Straße Obere Fuhr ist eine Fläche, die mit einem violetten Farbstreifen umrandet ist, für den Gemeinbedarf festgelegt. Die beabsichtigte Sondernutzung - vorgesehene Schulgrundstück - ist durch einen in gleicher Farbe gehaltenen Eindruck kenntlich gemacht.

Soweit der Bebauungsplan keine verbindlichen Festlegungen enthält, gelten die einschlägigen Vorschriften der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24.12.1938, in Verbindung mit der örtlichen Baustufenordnung vom 2. Juni 1962, ausgenommen deren Anlagen 1 und 3.

III. Reichsgaragenordnung

Damit bei der Bebauung des Geländes die Forderung der Reichsgaragenordnung auch bezüglich der Zahl der zu schaffenden Einstellplätze erfüllt wird, sind die Runderlasse (Richtzahlen für den Stellplatzbedarf)

- a) des Ministers für Wiederaufbau vom 20.7.1960 II A 3 - 2.060 (Nummer 2050/60)
- b) des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 27.2.1962 II A 4 - 2.060 (Nr. 364/362)

zu beachten.

IV. Sonderpläne

Die geplante Höhenlage und die Entwässerung der neuen Straßen sowie der bereits vorhandenen Straßen - soweit hierfür erforderlich - sind in Sonderplänen zum Bebauungsplan dargestellt.

Kennzeichnung

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.